

## FAKTENBLATT

### BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE PRÜFUNGEN NACH PS 950

Vermeehrt werden Prüfungen und Testierungen von Sachverhalten und Informationen ausserhalb des klassischen Gebiets der Abschlussprüfung nachgefragt. Für die Durchführung derartiger sog. betriebswirtschaftlicher Prüfungen kommt der Schweizer Prüfungsstandard 950 (PS 950) «*Betriebswirtschaftliche Prüfungen ausser Prüfungen oder prüferische Durchsichten von vergangenheitsorientierten Finanzinformationen*» zur Anwendung.

Gegenstand der Prüfung nach diesem Standard können finanzielle, aber auch nicht-finanzielle Informationen und Sachverhalte sein. Derartige Prüfungen können in Tiefe und Umfang so ausgestaltet werden, dass die Berichterstattung entweder mit hinreichender oder mit begrenzter Sicherheit abgegeben wird.

#### 1. Wesensmerkmale und Voraussetzungen betriebswirtschaftlicher Prüfungen

- Drei-Parteien-Beziehung von Auftraggeber, Wirtschaftsprüfer und Berichtsadressat
- Klar abgegrenzter und definierter Prüfungsgegenstand
- Messbare Soll-Kriterien bzw. Vergleichsmassstäbe als Grundlage für den Soll-/Ist-Vergleich
- Überprüfbarkeit des Sachverhalts anhand nachvollziehbarer Dokumentation und der Möglichkeit ausreichende geeignete Prüfungsnachweise einholen zu können
- Abschliessende schriftliche Prüfungsschlussfolgerung

#### 2. Wesen und Inhalt von PS 950

PS 950 beinhaltet den international akzeptierten Standard ISAE 3000 im Originalwortlaut und ergänzt diesen Standard um Hinweise und Berichtsmuster im Schweizer Kontext.

Insoweit umfasst PS 950 folgende wesentliche Inhalte:

- Grundsätzliche Ausführungen, vor Allem zu den Unterschieden in den Zusicherungsgraden (hinreichende versus begrenzte Sicherheit);
- Hinweise zu erforderlichen Prüfungshandlungen und Ausführungen zu Rahmenbedingungen bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen;
- Weitere Hilfestellungen für Berufsangehörige, die betriebswirtschaftliche Prüfungen durchführen;
- Grundsätze zu Form und Inhalt des abzugebenden Prüfungsberichts.

### 3. Zusicherungsgrade

Betriebswirtschaftliche Prüfungen werden mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen. Der Bericht enthält die Schlussfolgerung zum Prüfungsgegenstand, der anhand der anwendbaren Kriterien beurteilt bzw. gemessen wird. Hierbei wird zwischen Schlussfolgerungen mit begrenzter und solchen mit hinreichender Sicherheit unterschieden.

➤ *Schlussfolgerung mit begrenzter Sicherheit («limited assurance»)*

Der Berufsangehörige stützt sich zur Erlangung begrenzter Sicherheit vornehmlich auf analytische Prüfungshandlungen und Befragungen ab. Folglich erlangt er hier - im Vergleich zu einem «reasonable assurance»-Auftrag - eine weniger hohe Sicherheit, dass der Prüfungsgegenstand, gemessen am Soll-Zustand, keine wesentliche Fehlaussage enthält oder korrekt ist. Der Berufsangehörige gibt daher eine negativ formulierte Prüfungsaussage ab.

➤ *Schlussfolgerung mit hinreichender Sicherheit («reasonable assurance»)*

Zur Erlangung hinreichender Sicherheit nimmt der Berufsangehörige im Rahmen der Prüfungsplanung eine umfassende Risikobeurteilung vor, welche auch beinhaltet, dass sich der Berufsangehörige ein Verständnis über die relevanten internen Kontrollen erarbeitet. Im weiteren Prüfungsprozess und je nach Risikobeurteilung und Wesentlichkeit führt der Berufsangehörige tiefer gehende Detail- und Belegprüfungen durch. Er erlangt damit hinreichende Sicherheit über die Richtigkeit des Prüfungsgegenstands, welche in einem positiv formulierten Prüfungsurteil mündet.

### 4. «Direct Engagements» versus «Attestation Engagements»

PS 950 unterscheidet zudem zwischen «Direct Engagements» und «Attestation Engagements», also direkten und sogenannten aussagegestützten Aufträgen.

➤ *Direct Engagement*

Bei einem direkten Auftrag («Direct Engagement») beurteilt der Berufsangehörige den Prüfungsgegenstand (Soll-/Ist-Vergleich) und erstattet darüber Bericht. Der Berufsangehörige formuliert bspw., dass das IKS einer Einheit gewisse Kriterien erfüllt.

➤ *Attestation Engagement*

Bei einem aussagegestützten Auftrag («Attestation Engagement») hingegen erfolgt zunächst eine Messung / Beurteilung durch den Auftraggeber selbst, der diesbezüglich ggf. einen eigenen Bericht oder ein eigenes Compliance-Statement abgibt. Der Wirtschaftsprüfer wiederum erstattet seinen Bericht in der Form, dass er eine Schlussfolgerung abgibt, ob die Darstellung des Auftraggebers in dessen Bericht frei von wesentlichen Falschdarstellungen ist. Der Berufsangehörige formuliert bspw., dass der Nachhaltigkeitsbericht der Einheit keine wesentlichen Falschdarstellungen enthält und dem gewählten Reporting-Standard entspricht.